



Aktuelle Rechtsprechung Berlin, 16.04.2013

Satzungsänderung

In den Jahren 2011 bis 2012 haben die Gesellschafterversammlungen sämtlicher LBB Fonds umfangreiche Satzungsmodernisierungen beschlossen. Dies war u.a. nötig, um die Satzungen an die Realitäten anzupassen (Nennung der aktuellen Komplementäre, Darstellung in €, Benennung des aktuellen Firmensitzes etc.). Es wurden auch wirtschaftliche Realitäten angepasst, denn der bislang im Gesellschaftsvertrag niedergelegte Investitions- und Finanzierungsplan sowie die Bezugnahme auf die Ertrags- und Liquiditätsberechnung sind wirtschaftlich obsolet geworden. Überholte Vorschriften wurden gestrichen. Es werden klarstellende und an die aktuelle Gesetzeslage angepasste Formulierungen verwendet.

Einzelne Gesellschafter haben gegen diese Beschlüsse Anfechtungsklagen erhoben. Erstinstanzlich sind die anfechtenden Gesellschafter mit ihren Argumenten nicht oder nur in Einzelfällen durchgedrungen. So haben einige Spruchkörper die durch die Satzungsänderung aufgehobene Kündigungssperre (Verbleib in der Gesellschaft 25 Jahre nach Auflage des Fonds) und die damit gebotene Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Gesellschafter, als unwirksam festgestellt. Einige Spruchkörper haben die Klagen der Gesellschafter insgesamt abgewiesen.

Wenige Gesellschafter sind in Berufung gegangen. Einige Gesellschafter haben – insbesondere nach erfolgter ausdrücklicher Anregung der Vorsitzenden Richter in den mündlichen Verhandlungen – die Klagen zurückgenommen und Ihre Anteile im Rahmen des Fondsan-teilsrückkaufprogramms veräußert.